Basel, 25. Januar 1919. № 4 XIX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Chef-Magaziner. Der Allgem. Konsumverein Wädenswil-Richterswil sucht einen tüchtigen, energischen Chef-Magaziner, der gleichzeitig als Stütze des Verwalters Dienste leisten kann. Nur solche, die sich über gleiche Tätigkeit ausweisen können, wollen sich mit Angabe der Gehaltsansprüche melden.

Konsumgenossenschaft im Kanton Solothurn sucht per 1. März tüchtige, gewandte **Verkäuferin** mit gründlichen Kenntnissen in der Kolonial-, Tuch- und Schuhwarenbranche. Nur tüchtige Kräfte belieben ihre Offerten mit Beilage von Zeugnissen sub Chiffre K. N. 24 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu senden.

Angebot.

Ehepaar sucht grossen **Landkonsum** zu übernehmen. Eintritt eventuell sofort. Gefl. Offerten an M. B. 20 postlagernd Adliswil (Zürich).

Junges, tüchtiges Ehepaar, kaufmännisch gebildet, sucht auf 1. März **Konsumdepot** mit grösserem Umsatz zu übernehmen. Offerten unter Chiffre X. M. 22 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellegesuch. Buchhalter-Kassier schon mehrere Jahre in grösserem Konsumverein der Ostschweiz tätig, sucht seine Stelle zu wechseln. Offerten unter Chiffre A. W. 25 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, erfahrener, kautionsfähiger **Bäckermeister** sucht Stelle als **Leiter** in eine grössere **Konsumbäckerei,** event. auch zur Gründung einer solchen. Offerten unter Chiffre B. Z. 27 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngerer, verheirateter Bäcker sucht Stelle als selbständiger **Oberbäcker;** würde auch als Verkäufer ein grösseres **Konsumdepot** übernehmen, da durch mehrjährige Erfahrungen in dieser Branche bewandert. Zeugnisse sowie gute Referenzen stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre C. H. 29 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, solider **Bäcker** sucht Stelle. Eintritt könnte sofort erfolgen. Arbeitsbuch vorhanden. Offerten unter Chiffre E. L. 30 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellegesuch. Solider, intelligenter Mann mit schöner Handschrift sucht Stelle in einem Konsum als **Magaziner.** — Empfehlung zur Verfügung. Offerten unter Chiffre H. L. 32 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger **Kaufmann,** beider Sprachen mächtig, sucht Stelle in Konsumgenossenschaft für **Bureau und Magazin.** Offerten unter Chiffre E. C. 33 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Die am 7. Oktober 1918 gegründete Genossenschaft bezweckt, den

Anbau von Gemüsen aller Art

zu fördern und den Ertrag unter die Mitglieder zu möglichst günstigen Bedingungen abzugeben.

Mitglied der Genossenschaft kann jede physische und juristische Person, sowie Gesellschaft und Anstalt werden, die den Zweck der Genossenschaft fördern will.

Jedes Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme zur Uebernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 10.— verpflichtet.

Zu weiteren Auskünften, Zusendung von Statuten etc. ist bereit die Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), Basel Thiersteinerallee 22.

Eine Lebensversicherung bei der Schweizerischen Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

ist die billigste und sicherste Art wie man für seine Familie und für sein eigenes Alter Vorsorge treffen kann. Prospekte stehen bei den Konsumvereinen und bei der Zentralverwaltung, Tellstrasse 58, Basel, zur Verfügung.

Buchdruckerei des V.S.K.

Wir empfehlen uns zur Anfertigung von

Einkaufs-Büchlein
Memorandum
Briefbogen

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XIX. Jahrgang | Basel, den 25. Januar 1919 | No. 4

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Wohngenossenschaften bedingungsweise als „gemeinnützige Unternehmung" im Sinne des eidgenössischen Stempelgesetzes anerkannt. — Ernährungssorgen während der Uebergangszeit. — Aus dem XI. Neutralitätsbericht. — **Volkswirtschaft:** Gegen die fleischlosen Tage. Landesversorgung mit Lebensmitteln. — **Kreiskonferenzen:** Kreis V des V. S. K. (Aargau). Kreisvorstandssitzung des Kreises IX (Graubünden). — **Internationale Genossenschaftsbewegung:** Eine Konferenz von Genossenschaftern der alliierten Länder. — **Verbandsnachrichten.** — **Aus unserer Bewegung:** Goldau.

Wohngenossenschaften bedingungsweise als „gemeinnützige Unternehmung" im Sinne des eidgenössischen Stempelgesetzes anerkannt.

Sch. Wir haben in früheren Publikationen auf die unbefriedigende Haltung, die das eidgenössische Stempelsteuergesetz gegenüber den Wirtschaftsgenossenschaften einnimmt, hingewiesen. Das eidgenössische Stempelgesetz behandelt Genossenschaften aller Art von vornherein als Profitunternehmungen und räumt ihnen — ungleich den Stempelgesetzen früherer monarchischer Staaten — Vergünstigungen nur dann ein, wenn unter gleichen Verhältnissen solche auch den Aktienunternehmungen bewilligt werden. Wir haben uns, da wir für die Genossenschaft keinerlei Privilegien, sondern nur eine ihrer Eigenart entsprechende steuerrechtliche Behandlung verlangen, mit dieser Lösung, soweit es die eigentlichen Konsumvereine betrifft, abgefunden, trotzdem eine sozialreformerisch beeinflusste Gesetzgebung das soziale Moment über den finanziellen Erfolg setzen sollte, dagegen Stellung genommen gegen Stempelsteuerbelastungen gegenüber denjenigen Genossenschaften, bei denen die Belastung durch Stempelsteuer eine unverhältnismässig schwere Mehrausgabe mit sich zieht, speziell also bei den Bau- und Wohngenossenschaften. Um einen prinzipiellen Entscheid zu erlangen, haben wir die Basler Wohngenossenschaft zur Einreichung eines Gesuches um Stempelfreiheit für ihre Anteilscheine veranlasst, und als die eidgenössische Steuerverwaltung dieses Gesuch abwies, die Angelegenheit durch Ausarbeitung eines Rekurses an den Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes weitergeleitet. Dieser Tage ist nun der Basler Wohngenossenschaft der Rekursentscheid des eidgenössischen Finanzdepartementes zugekommen, der folgendermassen lautet:

Bern, den 23. Dezember 1918.

Das eidgenössische Finanzdepartement,

nach

Prüfung der Beschwerde der *Basler Wohngenossenschaft* in Basel gegen den Entscheid der eidg. Steuerverwaltung vom 11. Juni 1918 betreffend Stempelabgaben,

sowie nach

Einholung eines Gutachtens der eidg. Stempelkommission über den vorliegenden Rekursfall,

zieht in Betracht:

I. In tatsächlicher Beziehung:

Die Basler Wohngenossenschaft hat am 5. Juni 1918 ein Gesuch an die eidg. Stempelverwaltung gerichtet, worin sie unter Berufung auf Art. 17 des Stempelgesetzes um Befreiung ihrer Stammkapitalanteile von der Stempelabgabe einkam.

Zur Begründung führte sie unter Verweisung auf ihre Statuten und ihre Jahresberichte aus, sie sei auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut, bezwecke ihren Mitgliedern gesunde und billige Wohnungen zu verschaffen und durch ein unkündbares Mietrecht dem häufigen Wohnungswechsel entgegenzuwirken (§ 1 der Statuten). Sie bezwecke ferner die Vermietung der Wohnungen zu möglichst niedrigem Preis und die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen in den Häusern der Genossenschaft (§ 2, lit. b und c). Das Eintrittsgeld betrage Fr. 1.— (§ 7), bei Auflösung der Genossenschaft solle ein vorhandener Ueberschuss zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden (§ 28). Die Verzinsung der Anteilscheine dürfe 5% nicht übersteigen (§ 17), in Wirklichkeit seien seit der Gründung nie mehr als 4% ausbezahlt worden, 1917 habe die Verzinsung überhaupt nicht stattfinden können. Die Mitglieder des Aufsichtsrates hätten keinen Anspruch auf Vergütung, auch der Vorstand habe bisher, mit Ausnahme des Kassiers, noch nie ein Entgelt für die oft ziemlich grosse Arbeit erhalten, auch die Hausverwaltung werde unentgeltlich besorgt.

Das Gesuch wurde am 11. Juni von der eidg. Steuerverwaltung abgewiesen, weil die Basler Wohngenossenschaft nicht die Förderung altruistischer Zwecke und allgemeiner sozialer Interessen, sondern lediglich eine wirtschaftliche Besserstellung ihrer eigenen Mitglieder anstrebe.

Gegen diesen Entscheid leitete die Basler Wohngenossenschaft binnen nützlicher Frist das Beschwerdeverfahren ein mittels einer Rekursschrift vom 25. Juni, worin die in der früheren Eingabe geltend gemachten Gründe aufrecht erhalten und weiter angerufen werden: Zusicherungen, welche in der Expertenkommission für die Vorbereitung der Vollziehungs-

verordnung gemacht worden seien, beim Vollzug des Stempelgesetzes den Wohngenossenschaften den Charakter der gemeinnützigen Unternehmung zuzuerkennen und ferner Ausführungen im Kommentar Landmann S. 200/201 zur Frage der Stempelbefreiung der Bau- und Wohngenossenschaften.

II. In rechtlicher Beziehung:

1. Die eidg. Steuerverwaltung gibt ohne weiteres zu, dass die Statuten der Basler Wohngenossenschaft, mit Ausnahme der auf die Zweckbestimmung bezüglichen, alle Erfordernisse erfüllen, die durch Art. 17 des Stempelgesetzes als Bedingungen der Abgabefreiheit gesetzt sind.

Sie bestreitet indessen, dass die Genossenschaft der Förderung gemeinnütziger Zwecke durch ihre Tätigkeit zu dienen bestimmt sei, wie dies durch Art. 17, Abs. 2 des Stempelgesetzes als weitere Voraussetzung der Abgabefreiheit verlangt werde. Der Ausschluss jeden Erwerbszweckes durch § 1, Abs. 2 der Statuten («Die Genossenschaft bezweckt als gemeinnütziges Unternehmen keinen Gewinn») schliesse diese weitere Bedingung noch nicht in sich. Die Genossenschaft wolle ihren Mitgliedern möglichst vorteilhafte Mietgelegenheiten bieten und kenne weitere, ausser den Interessen der Genossenschafter liegende Aufgaben nicht, die Förderung ideeller altruistischer Zweckgedanken liege ihr ferne, sie wolle nicht die Wohnungsnot bekämpfen, sondern erstrebe lediglich die wirtschaftliche und soziale Besserstellung ihrer Mitglieder. Unter diesen Umständen bestehe keine Möglichkeit, der Rekurrentin gemeinnützige Bedeutung im Sinne des Stempelgesetzes beizumessen.

2. Dem ist vorerst entgegenzuhalten, dass die Beurteilung der Gemeinnützigkeit einer Genossenschaft sich *nicht* ausschliesslich zu stützen hat auf den *Wortlaut der Statuten*, sondern dass nach dem Text des Gesetzes selber die *Tätigkeit* der Genossenschaft ins Auge zu fassen und nach der Richtung zu untersuchen ist, ob sie gemeinnützigen Zwecken dient. Damit ist gesagt, dass es nicht auf den mehr oder weniger gemeinnützigen Aufputz der Statuten ankommt, sondern auf den ganzen Charakter und die ganze Wirksamkeit des Unternehmens.

Der Basler Wohngenossenschaft wäre es übrigens ein leichtes, ihre Statuten hinsichtlich der Zweckbestimmung so zu ändern, dass sie den Anforderungen der eidg. Stempelverwaltung voll entsprechen würden, ohne irgendwie mit der tatsächlichen Wirklichkeit in Widerspruch zu geraten. Die Tatsache, dass sie zur Bekämpfung der Wohnungsnot und zur Sanierung der Wohnungsverhältnisse beiträgt, kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Dass sie es nicht nur in eigenem, sondern sogar überwiegend in fremdem Interesse tut, ergibt sich schon daraus, dass von 500 Genossenschaftern nur 75, also 15% in Genossenschaftshäusern wohnen. Alle übrigen haben ihr Geld hergegeben, sind der Genossenschaft beigetreten, ohne irgend einen Nutzen davon zu haben, die Mehrzahl wohl auch, ohne je für die Zukunft daran zu denken, dass sie für sich aus der Genossenschaft einen Vorteil ziehen könnten.

Die leitenden Organe verzichten nicht nur auf Gewinnanteile, sondern auf jegliche Entschädigung, versehen ihre Funktionen aus reiner Gemeinnützigkeit im Dienste der Genossenschaft.

Die Vermietung der Wohnungen in den Genossenschaftshäusern erfolgt zwar überwiegend an Mitglieder, Nichtmitglieder sind indessen weder durch die revidierten Statuten (§ 1, Abs. 2) noch durch die bisherige Praxis (Jahresbericht 1914, Seite 10) ausgeschlossen.

Die bescheidene Höhe des Eintrittsgeldes und die in § 14 der Statuten vorgesehene Möglichkeit, die Anteile von Fr. 250.— in wöchentlichen Raten von 50 Cts. einzuzahlen, beweisen, wie sehr die Fürsorge der Gesellschaft auf bescheidene Leute eingestellt ist. Derselbe Eindruck ergibt sich aus der Uebersicht der vermieteten Wohnungen: nur 4 zu 4 Zimmern, dagegen 60 zu 3 und 24 zu nur 2 Zimmern. *Fürsorge für minderbemittelte Bevölkerungskreise darf aber auch dann als gemeinnützig angesprochen werden, wenn sie nicht rein charitativer Natur, sondern mit genossenschaftlicher Selbsthilfe verbunden ist.**)

3. Der gemeinnützige Charakter des Unternehmens ist ferner bestätigt worden durch die Förderung, welche ihm der Kanton Baselstadt hat angedeihen lassen. Nicht nur hat er der Genossenschaft für die 1914 erstellte Häusergruppe Eichenstrasse/Buchenstrasse eine Baurechtsparzelle zu ausserordentlich billigen Bedingungen zur Verfügung gestellt, sondern auch auf die erstellten Häuser eine 1. Hypothek von Fr. 319,500.— gleich 90% der Bausumme bewilligt, welche in 60 Annuitäten von Fr. 16,905.— = 5,29% zu verzinsen und zu amortisieren ist, wobei erst noch Reduktion der Annuität vorbehalten ist, wenn der Zinsfuss für erste Hypotheken allgemein zurückgehen sollte. — Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der allgemeine und der wissenschaftliche Sprachgebrauch die Tätigkeit von Bau- und Wohngenossenschaften wie der baslerischen als «gemeinnützig» in bewusstem Gegensatz zu der privaten und spekulativen Bautätigkeit stellt.

Auf Grund vorstehender Erwägungen wird erkannt:

Die Beschwerde der Basler Wohngenossenschaft in Basel wird gutgeheissen. Die Rekurrentin wird demnach als gemeinnützige Genossenschaft im Sinne des Art. 17 des Stempelgesetzes anerkannt.»

Der Entscheid ist also zugunsten der Basler Wohngenossenschaft ausgefallen, befriedigt jedoch nach der Richtung hin nicht ganz, als aus demselben nicht deutlich hervorgeht, ob nun Wohngenossenschaften überhaupt stempelsteuerfrei sein sollen für ihre Anteilscheine oder ob dies in jedem einzelnen Falle wieder auf dem Rekurswege entschieden werden muss. Die Erwägungen sind nach dieser Richtung hin nicht deutlich genug abgefasst; aus dem von uns gesperrten Satze: «*Fürsorge für unbemittelte Bevölkerungskreise darf aber auch dann als gemeinnützig angesprochen werden, wenn sie nicht nur rein charitativer Natur, sondern mit genossenschaftlicher Selbsthilfe verbunden ist,*» dürfte der Schluss gezogen werden, dass *jeder* Bau- oder Wohngenossenschaft, die Wohnungen für unbemittelte Bevölkerungskreise beschaffen will, der Charakter der Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, wenn *neben* den Genossenschaftern, die auf Wohnungslieferung durch die Genossenschaft Anspruch erheben, auch solche vorhanden sind, die selbst noch keine Wohnung von der Genossenschaft gemietet erhalten haben oder je mieten wollen. Zweifelhaft ist der Fall, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft auf Wohnungszuteilung durch die eigene Genossenschaft reflektieren — der Fall der *reinen* Selbsthilfe —, auch wenn sie alle den unbemittelten Bevölkerungskreisen angehören, und zweifelhaft ist schliesslich auch, ob der Charakter der Gemeinnützigkeit von der Höhe des Zinsfusses auf die Anteilscheine, von der rein ehrenamtlichen Verwaltung und schliesslich von der Unverteilbarkeit der Reserven abhängig gemacht wird. Diese Fragen können erst endgültig als geklärt gelten, wenn für entsprechende andere Fälle das Rekursverfahren durchgeführt worden ist, wozu wir in Betracht kommende Baugenossenschaften hiedurch ermuntern möchten.

Auf jeden Fall wäre es viel richtiger gewesen, wenn im Gesetze selbst oder dann in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz entsprechende deutliche Vorschriften erlassen worden wären, wie dies in Deutschland und Oesterreich der Fall war.

*) Dieser Passus ist vom Herausgeber gesperrt.

Ernährungssorgen während der Uebergangszeit.

× Die Friedensverhandlungen haben begonnen und wir sehen endlich den Weg sich öffnen, auf dem die Völker aus den Plagen, Nöten und Schrecken des Krieges einer besseren Zeit entgegenschreiten können. Es ist gewiss, dass der militärische Krieg im allgemeinen nicht mehr fortgesetzt wird, denn die Unterlegenen sind kampfunfähig und die Sieger sind kampfmüde geworden. Trotzdem ist es ein Irrtum, wenn viele glauben, die Not nehme nun so eilig Abschied, dass an die Stelle des Entbehrens wieder das Geniessen treten könne. Die wenigsten sind willens in die Weite zu schauen, um sich klar zu werden, wie lang der Weg noch sein mag, der zurückgelegt werden muss, ehe es ein Sichgehenlassen geben kann. Stärker denn je macht sich heute bei der Fülle von Wünschen und Erwartungen die Ungeduld geltend, die rasche Erfüllung sehen

will. Die Behörden, die immer noch mit halsstarrigen Tatsachen rechnen müssen, bekommen wieder schlechte Noten, weil sie das bisherige Verfahren nicht preisgeben wollen, bevor sie Gewissheit haben, dass es ohne Schaden geschehen darf. Nicht vereinzelt, sondern ziemlich häufig ertönt jetzt der Ruf: «Weg mit der Fettkarte! Weg mit der Brotkarte! Weg mit — — — !» Man hört so ziemlich alles nennen, das unter Vorschriften steht, die als lästig, nachteilig und schädlich empfunden werden, aber ein einziger Blick in die Wirklichkeit — sie ist rauher als unser bisheriges Januarwetter — muss uns im eigenen Interesse noch etwas zur Geduld verweisen.

Inbezug auf die Brotversorgung steht es heute immer noch so, dass wir nach der Zufuhr fragen müssen. Wie wir aus authentischen Mitteilungen wissen, besitzt die Schweiz in eigenen Lagerhäusern, bei den einheimischen Produzenten, im Hafen von Cette oder schwimmend auf See rund 13,000 Wagen Brotgetreide. Der Tagesverbrauch macht für die Schweiz mindestens 90 Wagen aus, so dass ein Jahresquantum von mindestens 33,000 Wagen notwendig ist. Wir sind also für etwa fünf Monate mit Getreide versorgt, da die Selbstversorger in Abrechnung gebracht werden dürfen. Trotz der genannten Vorratsmenge können wir immer noch Gefahr laufen, bei einer längeren Unterbindung der Zufuhr in eine schlimme Lage zu kommen. Dachte man früher in dieser Hinsicht nur an den Krieg, so könnte es in den nächsten Monaten auch die Revolution sein, die eine Störung unserer Zufuhr verursachen könnte. Viele prophezeien ja stündlich und in froher Erwartung die Weltrevolution, die kaum vorübergehen würde, ohne die Versorgungsschwierigkeiten der Schweiz erheblich zu verschärfen, wie wir ja die Revolutionswirren in Deutschland auch in einer verminderten Kohlenzufuhr zu spüren bekommen. Aber abgesehen von solchen Befürchtungen, besteht noch die Kontingentierung der Getreidelieferungen aus Amerika, ein Umstand, der angesichts des Hungerzustandes in grossen Gebieten Europas — Amerika soll da durch gewaltige Lieferungen Abhilfe schaffen — noch auf längere Zeit hinaus fortbestehen dürfte. Möglich ist unseres Erachtens unter diesen Umständen nur eine sukzessive Erhöhung der Brotration, woraus sich dann von selbst ergibt, ob die Brotkarte in Wegfall kommen kann. Vorläufig ist die Rationierung noch das Bessere, weil es die Brotversorgung sichern kann.

Bezüglich der Fettkarten ist der Wunsch auf die Beseitigung mindestens ebenso stark wie bei der Brotkarte. Vielen Aeusserungen zufolge wäre so viel Fett im Lande, dass die Rationierung aufgehoben werden könnte. Die Stellen, die mit der Fettversorgung betraut sind, sehen die Verhältnisse nicht so rosig an und wollen eine bessere Vorratssicherung, ehe sie einen Schritt tun, der leicht zu bedenklichen Zuständen führen könnte. Jetzt die Fettkarte beseitigen, hiesse wahrscheinlich die weniger Kaufkräftigen — unzweifelhaft die grosse Mehrheit — in Nachteil setzen, was doch als eine bedenkliche Verschlechterung der Versorgungsweise angesehen werden müsste. Auch inbezug auf die Fettabgabe ist das Hineinwachsen in die kartenlose Zeit dem Hineinspringen vorzuziehen. Die Erhöhung der Monatsrationen nach Massgabe der vorhandenen Vorräte liegt so sehr im Interesse der Volksernährung, dass sie zu empfehlen ist.

Vor einigen Tagen hat das Ernährungsamt einen Aufruf zur Einschränkung des Fleischkonsums erlassen, der den meisten überraschend kam und von vielen als der Ausfluss einer Laune des Ernährungsdirektors aufgefasst wurde. Nun ist aber in den letzten Monaten eine starke Zunahme des Fleischkonsums eingetreten, vermutlich veranlasst durch die Meinung, dass der Krieg vorüber sei und eine Zurückhaltung der Lebensweise wenigstens dort wegfallen dürfe, wo die Rationierung nicht bestehe. Unsere Viehbestände und namentlich die sehr stark mitsprechende Futtermittelfrage verlangen vorläufig noch eine Einschränkung der Fleischnahrung, die umso gebotener erscheint, als die Bemittelten auf die Minder- oder Schlechtbemittelten einige Rücksicht nehmen sollten. Die Drohung mit der Einführung fleischloser Tage für den Fall, dass nicht eine freiwillige Einschränkung des Fleischkonsums erfolge, wird meistens nicht ernst genommen. Wenn man indessen den Mangel an Kraftfuttermitteln in Betracht zieht, so kann die Schwierigkeit, unter der die Fleischproduktion leidet, kaum noch bezweifelt werden. Die Oelkucheneinfuhr war in den bis jetzt statistisch erfassten Monaten Januar-September 1918 bedeutend geringer als 1917, denn sie betrug nur 99,386 gegen 137,348 Doppelzentner. Die Krüscheinfuhr war gleich null, nämlich noch 27 gegen 39,372 Doppelzentner im Vorjahre. Dazu kommt die wiederum stark gesunkene Einfuhr von Schweinen, die im dritten Quartal 1918 noch die Zahl von 1647 Stücken erreichte, während sie in der gleichen Zeit des Vorjahres noch 5422 Stücke betrug.

Unsere Ernährungsverhältnisse sind jetzt im allgemeinen besser als im Winter 1917/18. Die Versorgung mit Kartoffeln, Gemüsen, Mehl und Fett verursacht weniger Sorgen als vor einem Jahre, aber noch sind wir nicht so glücklich, aus dem Vollen schöpfen zu können. Die Verteilung muss unter Reglement bleiben, wenn wir nicht neuerdings böse Erfahrungen machen wollen. Das Gebot unserer Zeit heisst: Aufbesserung der Rationen, wo es die Vorräte ermöglichen, daneben aber möglichst grosse Sparsamkeit im Verbrauche. Die Sorgen weichen auch dann nur langsam von Europa, wenn äussere und innere Kriege aufhören und die aufbauende Arbeit ihr Kulturwerk in möglichst intensiver Weise und unter gemeinnützigen Gesichtspunkten beginnen kann. Eine nützliche Helferin ist hier die Genossenschaftsbewegung, von deren Diensten jedes Volk grosse Vorteile erwarten darf. Möge sie die ihr gebührende Unterstützung in so grossem Masse finden, wie ihr hoher Zweck es längst verdient hätte.[1])

Aus dem XI. Neutralitätsbericht.

VI.

IV. Landwirtschaftliche Produktion (Schluss).

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion sind alle Be-

[1]) Obiger Artikel war bereits gesetzt, als das neueste Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen publiziert wurde, welches sich mit unsern Ansichten vollständig deckt. Unter der Rubrik «Volkswirtschaft» finden unsere Leser das Rundschreiben im Wortlaut abgedruckt.

strebungen gefördert worden, die geeignet erschienen, die Erzeugung von Lebensmitteln zu vermehren. Es geschah dies zum grössten Teil im Zusammenarbeiten mit den Kantonen, d. h. mit den kantonalen Zentralstellen für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion, die durch den angeführten Bundesratsbeschluss ins Leben gerufen wurden. Diese Zentralstellen stehen in engerer Fühlung mit den Produzentenkreisen ihres Kantons; sie kennen die besondern Produktionsbedingungen ihres Gebietes und vermögen daher die Lebensmittelproduktion in vielen Fällen wirksamer zu fördern als dies einer zentralisierten Leitung möglich wäre. Eine Mitwirkung der Kantone auf diesem Gebiete wird auch fernerhin notwendig sein, wenn die Bestrebungen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion durchgreifenden Erfolg haben sollen. Durch die Vermittlung dieser Zentralstellen, die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Organisationen und ihrer Fachpresse, sowie auch mit Unterstützung der Tagespresse suchte das Volkswirtschaftsdepartement namentlich auch auf dem Gebiete der Aufklärung tätig zu sein. Neben zwei Schriften betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion sind durch die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten eine grössere Anzahl Flugblätter und Anleitungen herausgegeben worden, so besonders über den Anbau von Kartoffeln (für Kleinpflanzer), von Mais, Kohlrüben, Buschbohnen, Mohn, die Gewinnung von Gemüsesamen, betreffend das Konservieren und das Einwintern von Obst und Gemüse, die Gewinnung von Futtermitteln aus Abfällen verschiedenster Art, das Sammeln von Laubstreue und die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der Kulturpflanzen (Kohlweissling, Kartoffelbespritzung, Ackersenf usf.).

Zur Sicherung der vermehrten Lebensmittelproduktion war das Volkswirtschaftsdepartement bestrebt, dafür zu sorgen, dass landwirtschaftliche Geräte und Maschinen rechtzeitig und in genügender Zahl zur Verfügung standen. Es geschah dies hauptsächlich durch die Unterstützung von Einfuhrgesuchen für Rohstoffe, einzelne Maschinenbestandteile und Geräte oder von Dispensationsgesuchen für unentbehrliche Arbeiter solcher Betriebe, die sich zur Lieferung einer ansehnlichen Zahl notwendiger Maschinen und Geräte verpflichtet hatten. Der Bedarf an solchen Hilfsmitteln konnte so, abgesehen von einigen wenigen im Inlande nicht zu erstellenden Maschinen, zum weitaus grössten Teil gedeckt werden.

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion sieht die Ausrichtung von Beiträgen für die Beschaffung von Pflanzland und Saatgut zum Anbau von Nahrungsmitteln für Bedürftige, ferner für die Herstellung und Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten durch Kantone und gemeinnützige Vereinigungen, sowie die vorschussweise Auszahlung der Bundesbeiträge an Bodenverbesserungen vor. Durch einen weitern Beschluss vom 24. Juni wurden die Grundsätze für die Auszahlung dieser Beiträge festgelegt und dem Volkswirtschaftsdepartement die nötigen Kredite eingeräumt. Das Volkswirtschaftsdepartement gab den Kantonen diese Grundsätze durch Kreisschreiben vom 6. Juli 1918 bekannt. Danach werden die Bundesbeiträge für die Beschaffung von Pflanzland und Saatgut für Bedürftige höchstens die Hälfte der von Kantonen, Gemeinden und gemeinnützigen Vereinigungen gemachten Aufwendungen erreichen, die Beiträge für die Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen wurden auf höchstens 25% der Kosten festgesetzt und werden nur an Kantone, Produktionsgenossenschaften mit gemeinnützigem Charakter und an Gemeinden und lokale Organisationen mit gemeinnützigem Charakter verabfolgt. Den Kantonen können zur Durchführung umfangreicher Bodenverbesserungen, die von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und unmittelbar der Lebensmittelversorgung dienen, zu 4½ % verzinsliche und innert zehn Jahren zu amortisierende Vorschüsse gewährt werden.

Der Bedarf an Saatgut in Feld- und Gemüsesämereien konnte, teils dank auch der Mitwirkung des Sameneinfuhrsyndikates und der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände durch Import, teils durch Anregung der Inlandproduktion nahezu vollständig gedeckt werden, so dass mit Ausnahme einiger weniger Arten, wie Hanf, Buchweizen und Wicken jeder Nachfrage genügt werden konnte.

Die zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 25. März 1918 angeordnete allgemeine Sammlung von Maikäfern und Engerlingen hatte einen über Erwarten starken Erfolg. Angeregt durch die erhöhten Sammelprämien und durch ein im allgemeinen sehr zahlreiches Auftreten des Schädlings, wurden bedeutend grössere Mengen an Maikäfern gesammelt, als vorausgesehen werden konnte. Dies hatte zur Folge, dass die Verwertungsanstalten, die mit der Verarbeitung der Käfer zu Futtermitteln beauftragt waren, die grossen Zufuhren nicht in vollem Umfange auf die vorgesehene Art durch Trocknung auf Futter zu verwerten vermochten. Immerhin konnten rund 100,000 kg getrocknetes Maikäfer-Futtermehl hergestellt werden, das sich durch einen sehr hohen Gehalt an verdaulichen Nährstoffen, besonders an Eiweiss auszeichnet. Dieses Maikäfermehl ist bereits zum grössten Teil an Geflügelzüchter abgegeben worden und hilft so den grossen Mangel an geeignetem Geflügelfutter decken.

Eine Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Juni 1918 ordnet die Bekämpfung des Kohlweisslings. Der ausserordentlich starke Flug dieses Schädlings im Mai 1918 liess ein ähnlich verheerendes Auftreten der späteren Generationen wie im Herbst 1917 befürchten. Glücklicherweise hielten die ungewöhnlich kühle Witterung in der zweiten Hälfte Juni und anfangs Juli, die Tätigkeit der die Kohlweisslingsraupen belegenden und vernichtenden Schlupfwespen, verbunden mit der eifrig betriebenen Bekämpfung den Schädling so in Schranken, dass sozusagen nirgends ernstlicher Schaden entstanden ist. Im Herbst 1918 ist der Kohlweissling verhältnismässig spärlich aufgetreten.

Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Juni 1918 wurde die Abfallverwertung geordnet. Es wird dadurch insbesondere die möglichst vollständige Sammlung und die zweckmässigste Verwertung der Abfälle aus Küche, Garten und Feld, aus industriellen und gewerblichen Betrieben, von Lebensmittelgeschäften und Wochenmärkten, sowie die Verwertung des Kehrichts angestrebt und geordnet. Dadurch sollen Futter- und Düngemittel, die immer noch viel zu häufig verloren gehen, im Interesse der Erzeugung von Lebensmitteln der Bodenproduktion zugeführt werden.

Da die Beschaffung von Kraftfuttermitteln und chemischen Hilfsdüngern fortgesetzt wachsenden

Schwierigkeiten begegnet, ist seitens aller Beteiligten unter Aufwendung aller zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte danach zu trachten, die im eigenen Lande zur Verfügung stehenden Hilfsquellen möglichst nutzbar zu machen. Auch das Kleinste, das als Futter- oder Düngemittel irgendwie geeignet ist und zweckmässig verwendet wird, fördert unsere Lebensmittelversorgung. Die Steigerung und Erhaltung der Ertragsfähigkeit unseres Kulturbodens und unserer Viehbestände ist aber je länger je mehr die vornehmste Aufgabe zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung unseres Landes.

Die Einfuhr an chemischen Hilfsdüngern beschränkte sich in der Hauptsache auf den Bezug von Kalisalz und Thomasmehl nach Massgabe des Wirtschaftsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz. Während hierdurch der stark gestiegene Bedarf unserer Landwirtschaft an Kalisalz fast vollständig gedeckt werden konnte, vermag das zur Verfügung stehende Thomasmehl leider nur einem sehr kleinen Teil der Nachfrage zu genügen. Allen Anstrengungen zum Trotze verarmen unsere Kulturböden mehr und mehr an Phosphorsäure, was deren Ertragsfähigkeit mit der Zeit fühlbar beeinträchtigen wird. Die Bestrebungen zur Gewinnung neuer phosphorsäurehaltiger Düngemittel im Inlande haben bisher keine nennenswerten Erfolge zu verzeichnen. Die vom Volkswirtschaftsdepartement veranlasste Ausbeutung eines grösseren Rohphosphatlagers bei Buchs (St. Gallen) wurde bald wieder eingestellt.

Zusehends wachsende Bedeutung erhält nunmehr auch die Beschaffung des Stickstoffdüngers für die schweizerische Landwirtschaft. Der in unserem Lande selbst fabrizierte Kalkstickstoff findet unter solchen Umständen stark vermehrten Zuspruch und er hat sich bei richtiger Anwendung in unserer Landwirtschaft im allgemeinen auch gut bewährt. Das Volkswirtschaftsdepartement hat Massnahmen getroffen, um im kommenden Winter und Frühjahr auch einer weiterhin gesteigerten Nachfrage nach Kalkstickstoff zu genügen. Ausserdem wurde es schon im Verlaufe des letzten Sommers durch den Bundesrat ermächtigt, auch Massnahmen zu treffen betreffend die Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak und Kalksalpeter.

Gestützt auf die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Januar 1918 wurden vom Zeitpunkte ihres Inkrafttretens, vom 15. Februar bis Ende Oktober 1918, auf Antrag der vorbegutachtenden Untersuchungsanstalten durch die Zentralverwaltung der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten Liebefeld-Bern rund 100 Fabrikations- und Vertriebsbewilligungen für Dünge-, Futter- und Pflanzenschutzmittel erteilt, während in 70 Fällen die Gesuche wegen unrationeller Zusammensetzung der Produkte oder aus andern stichhaltigen Gründen abschlägig entschieden werden mussten.

In Anbetracht der grossen Knappheit an Futtermitteln, namentlich für Hühner, Schweine und Pferde, war man genötigt, auch Mischungen von geringerem Nährwert auf dem Markte zuzulassen. Zurzeit lagern im Lande noch grössere Bestände an letztjährigem, verarbeitetem Maisstroh und an Maisspindelschroten und -mehlen, die zu den hohen Gestehungskosten bis heute keinen Absatz gefunden haben. Die fortgesetzte Kontrolle der Zeitungsinserate erwies sich als sehr notwendig und zeitigte gute Früchte. Es sind in letzter Zeit namentlich für kohlensauren Düng- und Futterkalk und verschiedene Futtermittelmischungen nicht selten unzulässige Ueberforderungen von seiten der manchmal allzu zahlreichen und brancheunkundigen Wiederverkäufer vorgekommen, so dass die Festsetzung von amtlichen Höchstverkaufspreisen, von Garantie- und Absatzvorschriften für Düngemittel und verwandte Stoffe auf dem Verfügungswege für die nächste Zeit in Aussicht genommen werden musste.

Müssen wir auch einerseits, wie wiederholt dargelegt, auf ganzer Linie bestrebt sein, alle als Dünge- und Futtermittel geeigneten Stoffe möglichst nutzbar zu machen, so kann anderseits doch nicht zugegeben werden, dass solche Hilfsstoffe aller Art unter falscher oder irreführender Bezeichnung und viel zu teuer in den Handel gebracht werden.

Volkswirtschaft

Gegen die fleischlosen Tage. (Berichtigung.) Herr Schaffner, Beamter des Generalsekretariats des eidgenössischen Ernährungsamtes, teilt der Presse mit:

Im deutschen Text des Rundschreibens «Gegen die fleischlosen Tage», das vom Ernährungsamt jüngst an die gesamte schweizerische Presse erlassen wurde, hat sich durch ein Korrekturversehen des Unterzeichneten an wichtigster Stelle ein sehr verhängnisvoller Druckfehler eingeschlichen. Es soll nicht heissen: «Mehr als 100 bis 200 Gramm Fleisch etc.», sondern: «**Mehr als 100 bis 120** Gramm Fleisch etc..... darf nicht verzehrt werden.»

Landesversorgung mit Lebensmitteln. Der Bundesrat richtet unter dem Datum des 17. Januar an die kantonalen Regierungen folgendes Kreisschreiben:

«Getreue, liebe Eidgenossen! Der Bundesrat ist, wie Sie alle wissen, aufs ernstlichste gesonnen, die Verordnungen, welche die Freiheit des Handelsverkehrs beeinträchtigen, so bald als möglich aufzuheben. Es wäre indessen ein grosser Irrtum zu glauben, wie es bei unserm Volke leider der Fall ist, die Vorschriften, welche Handelsfreiheit und Verbrauch einschränken, seien mit dem Abschlusse der Waffenstillstände überflüssig geworden. Diese Vorschriften und Einschränkungsbestimmungen, nur nach reiflicher Erwägung und nur zum gemeinen Wohle erlassen, sind die Folge der wirtschaftlichen Lage unseres Landes und der vom Auslande getroffenen Massnahmen. Diesen Folgen vermögen wir uns aber heute weniger noch als während des Krieges zu entziehen. Gegenwärtig ist unmöglich vorauszusehen, welche Rückwirkungen die politischen Ereignisse, die sich im Auslande abspielen, und die Beschlüsse der Friedenskonferenz auf unser Land haben werden.

Die gegenwärtige Uebergangsperiode kann nicht die Verhältnisse der Jahre vor 1914 wiederbringen. Die Tatsache muss also ins Auge gefasst werden, dass die bestehenden Vorschriften erst nach einiger Zeit abgeschafft werden können. Nach einer aufmerksamen Prüfung aller wirtschaftlichen Umstände müssen wir uns bewusst werden, dass jeder Verlass auf eine tatsächliche Besserung der Lebensmittelversorgung unseres Landes verfrüht wäre. Tatsächlich ist heute die Entente allein imstande, die Welt mit Lebensmitteln zu versorgen; die Transportschwierigkeiten sind aber

ausserordentlich. Die Kohleneinfuhr ging auf ein Sechstel der Einfuhr vor dem Kriege zurück.

Hinsichtlich der verfügbaren Weltstocks darf man nicht aus dem Auge lassen, dass die Länder, die kaum den Krieg hinter sich haben, keinerlei Vorräte besitzen und gewaltige Bedürfnisse zu befriedigen haben. Die überall in andern Ländern verfügbaren Weltvorräte werden kaum genügen, um die grösste Not zu mildern.

Die Getreideversorgung wird im wesentlichen von der Jahresernte 1919 abhängen. Man wird also an eine Aufhebung der Brotkarten erst denken dürfen, wenn eine rechte Ernte in die Scheune gebracht sein wird. Es ist bezeichnend genug, dass die ehemaligen Kornkammern Europas, Russland und Rumänien, heute gezwungen sind, selber Getreide einzuführen. Fleisch, Fett und Leder sind auf dem Weltmarkte nur in Quantitäten da, die weit unter der Nachfrage bleiben. Der ungeheure Verbrauch der kriegführenden Länder hat alles verschlungen.

Der Schluss, der sich aus diesen Darlegungen ergibt, ist die Pflicht, die einheimische Produktion möglichst zu vermehren. Die einträchtige Hilfe aller, die guten Willens sind, ist unerlässlich zur Erreichung dieses Zieles.

Die vor dem Kriege so reichliche Milcherzeugung ist leider ungenügend geworden. Dieser Mangel entspringt aus der Verminderung der Grasbaufläche infolge der Vermehrung des Getreidebaus, aus dem fast vollständigen Fehlen der Kraftfuttermittel und aus dem Ausfall an Kunstdünger. Die vom hygienischen Gesichtspunkte aus so wünschenswerte Vermehrung der Milchproduktion wird erst dann eintreten, wenn wir zu annehmbaren Preisen Kraftfuttermittel für unser Vieh erhalten werden.

Wir dürfen mit Recht auf eine Besserung in der Landesernährung hoffen, aber unbestreitbar wird die Kurve unserer ökonomischen Depression, die während der letzten Jahre sich gewaltig senkte, erst nach der Welternte 1919 endgültig wieder zu steigen beginnen. Diese Erwägungen auferlegen uns die Pflicht, noch während geraumer Zeit die getroffenen Massnahmen zum Gesamtwohle des Landes aufrecht zu erhalten. Wir sind überzeugt, getreue liebe Eidgenossen, dass die kantonalen Regierungen angesichts der klar vor Augen liegenden Schwierigkeiten der nächsten Zeit nicht umsonst an das angeborene Pflichtgefühl und an die aufgeklärte Vaterlandsliebe der Bürger appellieren werden, um sie anzuspornen, die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln zu erleichtern.»

Kreiskonferenzen

Kreis V des V. S. K. (Aargau). Vorstandssitzung von Dienstag, den 21. Januar 1919, morgens 8½ Uhr, im Aarhof, in Olten. Präsenz: Sämtliche Mitglieder des Kreisvorstandes sind anwesend. Vom Verband wurde an die Sitzung Herr E. Scholer delegiert.

Protokolle. Das Protokoll über die Kreisvorstandssitzung vom 19. August 1918 in Baden, sowie dasjenige über die Konferenz betr. Preisfestsetzung des Notstandsbrotes vom 14. September in Brugg werden genehmigt.

Aussprache betreffend Neuorganisation des Verbandes. Herr Kreispräsident Hunziker macht auf die Bedeutung der Neuorganisation des V. S. K. aufmerksam und erteilt das Wort dem Referenten, Herrn Scholer. Derselbe referiert eingehend über die am 1. Dezember 1918 in Kraft getretene Neuorganisation des Verbandes. Dieselbe wurde bedingt durch die in den letzten Jahren enorm gesteigerte Tätigkeit und Ausdehnung des V. S. K., die eine neue Einteilung der verschiedenen Departemente mit eigenen verantwortlichen Vorstehern notwendig machte. Das wichtige Departement III Lebensmittel wurde von Basel nach Pratteln verlegt. Die Bureaux für dieses Departement mussten im Lagerhaus untergebracht werden, was als eine nicht ganz glückliche Lösung betrachtet werden muss, da dadurch das Lagerhaus zum Teil seinem eigentlichen Zwecke nicht mehr dienen kann. Die gegenwärtigen Verhältnisse in Pratteln, die sonst noch verschiedene Unzukömmlichkeiten aufweisen, sind deshalb als Provisorium zu betrachten und weist die Neuorganisation auch entschiedene Vorteile auf. — Bei dieser Gelegenheit wird aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder die Frage der Uebergangswirtschaft und die Reorganisation des Einkaufswesens des V. S. K. angeschnitten. Auch hierüber gibt Herr Vertreter Scholer erschöpfend Auskunft und erklärt, dass Vorarbeiten zu diesem Zwecke im Gange seien; erwähnt seien hier nur die vorgesehenen Einkaufsstellen für den V. S. K. im Auslande, speziell an wichtigen Hafenplätzen. Dass die Sache energisch und zielbewusst an die Hand genommen wird, ist bei der bekannten Umsicht der Verbandsleitung unzweifelhaft. Voraussichtlich wird der Konkurrenzkampf in naher Zukunft mehr denn je entbrennen und hat der V. S. K. selbst das grösste Interesse, wenn er seine Einkäufe in der grosszügig vorgesehenen Weise möglichst rationell gestaltet, um auch seinerseits die Verbandsvereine leistungsfähig zu machen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage der zukünftigen Wareneinlagerung an zentral gelegenen Plätzen der Schweiz besprochen. — Verschiedene Vorstandsmitglieder beklagen sich wegen den mangelhaften Gutschriften der retournierten Emballagen. Diese Gutschriften lassen zum grossen Teile zu lange auf sich warten und werden nicht immer einwandfrei erteilt. In dieser Beziehung soll Remedur geschaffen werden. Zur Sprache kamen ferner die Arbeitsbedingungen des Verbandspersonals, wobei auch das Verhalten desselben anlässlich des Generalstreiks diskutiert wurde. Die Stellungnahme der Verwaltungskommission in dieser Beziehung wird einmütig gutgeheissen und darauf aufmerksam gemacht, dass bei den günstigen Arbeitsbedingungen des Verbandes und auch eines grossen Teiles von Konsumvereinen ein pflichtgetreues, intensives Arbeiten vom Personal verlangt werden muss, ansonst das Genossenschaftswesen unmöglich konkurrenzfähig bleiben könnte.

Monopolartikel und Frachtenausgleiche. Die Herren Hunziker und Scholer verbreiten sich in längeren Ausführungen über die Frachtenausgleiche bei den Monopolartikeln. Die Frachten sind für die einzelnen Konsumvereine sehr ungleich, indem die weiter vom Expeditionsort entfernten Genossenschaften gegenüber den näher gelegenen infolge der enormen Frachtenteuerung entschieden im Nachteil sind, da die Monopolartikel unfrankiert zugesandt werden. Da bei den bestehenden Vorschriften die Mehrfracht nicht in die Kalkulation eingeschlossen werden kann, sollen Mittel und Wege gesucht werden, um einen Frachtenausgleich herstellen zu können. Vorgesehen ist, dass dahin gewirkt werden soll, dass die Monopolartikel in Zukunft franko zugesandt werden und dass auf den bezüg-

lichen Fakturen allen Empfängern, ob näher oder weiter gelegen, der gleiche Frachtansatz von Fr. 1.— per 100 kg verrechnet wird. Dieser Ansatz entspricht nicht dem Durchschnittssatz (Fr. 1.48 per 100 Kilo) für den ganzen Kanton. Die Differenz soll von den Grossisten und vom Kanton getragen werden. Es ist nicht zu zweifeln, dass die Verbandsvereine das nötige Solidaritätsgefühl besitzen, um mit diesem gerechten Frachtenausgleich einverstanden zu sein. Die Angelegenheit soll in den nächster Tage stattfindenden kleineren Regionalkonferenzen noch besprochen werden. (Dieser Frachtenausgleich kommt zwar etwas zu spät, und wir alle wollen hoffen, dass durch baldige Aufhebung der Monopolartikel derselbe nicht mehr allzu lange notwendig werde. Der Berichterstatter.)

Festsetzung von kleineren Konferenzen betr. Neuorientierung der gegenwärtigen Marktlage. Sämtliche Mitglieder des Kreisvorstandes halten die demnächstige Abhaltung solcher Konferenzen notwendiger denn je, um die etwas kompasslos gewordenen Vereine aufzuklären. Sowohl über die Aussichten im Lebensmitteleinkauf wie auch hauptsächlich über den Schuhwarenmarkt, der vielen Vereinen zu Besorgnis Anlass zu geben scheint, sollen orientierende Referate gehalten werden. Es werden für den Kreis V folgende Konferenzen angesetzt: Rheinfelden am 27., Aarau am 28. und Turgi am 29. Januar. Die Vereine werden zu diesen Konferenzen speziell eingeladen.

Verschiedenes. Unter Verschiedenem wird auf das im Wurfe liegende neue aargauische Steuergesetz aufmerksam gemacht. Es wird beschlossen, demselben die grösste Aufmerksamkeit zu schenken und wenn nötig die Interessen der Konsumgenossenschaften energisch zu vertreten. — Unter diesem Traktandum macht Berger auf die Gefahr aufmerksam, die in Zukunft durch das starre bankmässige Belastungswesen des Verbandes dem letzteren bei der Uebergangswirtschaft entstehen könnte. Mit dem Eintritt normalerer Zeiten und besserer Einfuhrmöglichkeiten wird die Privatkonkurrenz zum grossen Teil auch die früheren Konditionen wieder eintreten lassen und hauptsächlich wieder ein längeres Ziel der Fakturen gewähren. Es ist begreiflich, dass Vereine, hauptsächlich wenn deren Finanzen durch den Krieg stark in Anspruch genommen wurden, gerne wieder von diesen kulanteren Bedingungen Gebrauch machen. Es ist deshalb sehr angezeigt, dass auch der Verband seinerseits danach trachtet, seine Konditionen wieder den neuen Verhältnissen anzupassen, selbstverständlich ohne dabei die Zinsberechnung für verspätete Zahlungen aufzuheben. Herr Schindler macht noch die Mitteilung, dass die Konsumgenossenschaft Zofingen demnächst vor die Kriegsgewinnsteuerkommission vorgeladen sei und kann er sich nicht erklären, aus welchem Grunde diese Vorladung erfolgte. Es ist abzuwarten, was bei dieser Vorladung herauskommt. *B.*

Kreisvorstandssitzung des Kreises IX (Graubünden). (Korr.). Nach längern unfreiwilligen Ferien infolge Grippeerkrankungen versammelte sich der Vorstand des Kreises IX (Graubünden) am 18. Januar a. c. zu einer Vollsitzung im Gasthaus zu den Rebleuten in Chur.

Der Präsident gab zunächst Kenntnis von der bereits auf Neujahr 1919 durchgeführten Liquidation des bisherigen Kreises IX, dem die Verbandsvereine der Kantone Graubünden und Glarus angehörten und von der ebenfalls durchgeführten Kassateilung. Im Einverständnis mit der Verwaltungskommission des V. S. K. wurden für die Verbandsvereine der Kantone Graubünden und Glarus je ein besonderer Kreis geschaffen und dadurch die Möglichkeit gegeben, sich freier zu bewegen und zu betätigen.

Die vom Präsidenten verfasste Tätigkeitsrückschau über das Berichtsjahr 1918, zeigte, dass der Kreisvorstand und insbesondere der dreigliedrige Ausschuss ein vollgerüttelt Mass Arbeit zu bewältigen hatte und sich dann auch besonders auf kriegswirtschaftlichem Gebiete intensiv und extensiv und nicht ohne Erfolg betätigte. Nach langwierigen und zähen Verhandlungen mit der Kantonsregierung, mit dem kant. Amte für Kriegsmassnahmen und der kant. Lebensmittelzentrale ist es endlich gelungen, für alle Monopolwaren das Markensystem und damit eine bessere Berücksichtigung der Konsumvereine bei der Kontingentierung zu erwirken und sich ein Mitberatungsrecht in den Lebensmittelversorgungsfragen einzuräumen. Wenn trotzdem noch begründete Klagen vorkommen, so liege die Schuld nicht im neuen, allgemein reibungslos funktionierenden System, sondern vielmehr in der unrichtigen Anwendung desselben.

Eine Anregung, es sei unverzüglich im Sinne einer transitorischen Massnahme, während des Ueberganges von der Kriegs- zur normalen Friedenswirtschaft, eine Warenausgleichstelle für die bündnerischen Verbandsvereine zu schaffen, fand allgemein Anklang und es wurde der Ausschuss mit der Uebernahme dieser Ausgleichstelle und mit allen damit im Zusammenhange stehenden Geschäften betraut. Gleichzeitig soll der Ausschuss der Frage des gemeinsamen Wareneinkaufes und in Verbindung mit den Verbandsbehörden auch der Frage günstiger Lagerungsmöglichkeiten grösste Aufmerksamkeit schenken und im gegebenen Momente Bericht und Antrag einbringen.

Ferner erhielt der Ausschuss Auftrag, die nötigen Vorarbeiten für die Ausarbeitung und Ausgabe einer besondern Propagandanummer des Genossenschaftlichen Volksblattes für den Kanton Graubünden zu treffen.

Das Budget pro 1919 wurde aufgestellt und genehmigt und beschlossen, der Frühjahrskonferenz eine Erhöhung des Beitrages von 5 auf 15 Cts. pro 1000 Franken Umsatz zu beantragen.

Wenn es bessere Zugsverbindungen ermöglichen, soll an der Frühjahrskonferenz ausser den ordentlichen Traktanden auch die Rückvergütungsfrage einlässlich und definitiv behandelt werden. Der Ort der nächsten Frühjahrskonferenz, sowie Referent und Korreferent zur Beleuchtung der Rückvergütungsfrage werden vom Ausschuss bestimmt.

Internationale Genossenschaftsbewegung

Eine Konferenz von Genossenschaftern der alliierten Länder. Der letzten Nummer der «Co-operative News» entnehmen wir, dass eine Delegation von französischen Genossenschaftern dem Ausschuss der internationalen Genossenschaftsallianz in London dieser Tage einen Besuch abstattete, um sich mit ihm über die Abhaltung einer interalliierten Genossenschaftskonferenz zu verständigen. Die Delegation

bestand aus den Herren Poisson, Sekretär des französischen Konsumgenossenschaftsverbandes, Gaston Levy, Präsident des gleichen Verbandes, Clouet, Präsident der französischen Grosseinkaufsgenossenschaft und Waseige, Direktor dieser letztern. Die Abordnung proponierte die Einberufung einer Konferenz nach Paris auf den 7. und 8. Februar, zu welcher Vertreter der genossenschaftlichen Zentralverbände aller alliierten Länder einzuladen seien. Der Ausschuss stimmte dem Antrage zu und bezeichnete die Herren Maxwell und May als Delegierte des Internationalen Genossenschaftsbundes. Als Vertreter der britischen Genossenschaftsunion werden die Herren Hayward und A. Whitehead der Konferenz beiwohnen. Als Hauptverhandlungsgegenstände der Konferenz wurden bezeichnet: «1. Die Stellung der Genossenschaftsbewegung zu den Beschlüssen des Friedenskongresses; 2. Mittel und Wege zur Vereinheitlichung der genossenschaftlichen Bestrebungen in Hinsicht auf den Wiederaufbau der Bewegung in verwüsteten Landesgegenden. 3. Pflege internationaler Beziehungen zwischen den genossenschaftlichen Zentralorganisationen.» Präsident Wilson hat den französischen Genossenschaftern ausdrücklich seine Sympathien mit der geplanten Konferenz zum Ausdruck bringen lassen.

Verbandsnachrichten

Sitzungen der Behörden des V. S. K. und verwandter Gesellschaften im Jahre 1919.

Die Verwaltungskommission beabsichtigt, die Sitzungen der Behörden des V. S. K. und der verwandten Gesellschaften im Jahre 1919 in folgender Weise festzusetzen:

25. Januar, **Basel**: S. G. G. Verwaltungsrat.
1. Februar, **Zürich**: M. S. K. Aufsichtsrat.
15. Februar, **Basel**: Volksfürsorge, Verwaltungsrat.
22. Februar, **Basel**: M. E. S. K. Verwaltungsrat.
1. März, **Basel**: V. A. Aufsichtsrat.
22. März, **Zürich**: M. S. K. Generalversammlung.
28./29. März, **Basel**: V. S. K. Aufsichtsrat.
12. April, **Olten**: Kreispräsidentenkonferenz.
12. April, **Zürich**: M. S. K. Aufsichtsrat.
26. April, **Olten**: M. E. S. K. Generalversammlung.
Im Mai: Frühjahrskreiskonferenzen. (Der genaue Zeitpunkt und der Ort werden später bestimmt werden.)
31. Mai, **Olten**: V. A. Generalversammlung.
31. Mai, **Olten**: V. A. Aufsichtsrat.
6./7. Juni, **Basel**: V. S. K. Aufsichtsrat.
28., 29. und 30. Juni: V. S. K. Delegiertenversammlung. (Der Ort wird später bestimmt werden).
30. Juni: V. S. K. Aufsichtsrat, am Ort der Delegiertenversammlung.
12. Juli, **Zürich**: M. S. K. Aufsichtsrat.
20. September, **Olten**: Kreispräsidentenkonferenz.
26./27. September, **Basel**: V. S. K. Aufsichtsrat.
18. Oktober, **Zürich**: M. S. K. Aufsichtsrat.
Im Oktober: Herbstkreiskonferenzen. (Der genaue Zeitpunkt und der Ort werden später bestimmt werden).
12./13. Dezember, **Basel**: V. S. K. Aufsichtsrat.

Wir geben den zuständigen Genossenschaften und deren Organen davon Kenntnis mit dem Ersuchen, uns allfällige Einwendungen und Gegenvorschläge umgehend bekannt zu geben.

Delegiertenversammlung pro 1919. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, die nächste ordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine Samstag den 28., Sonntag den 29. und Montag den 30. Juni 1919 abzuhalten. Das Datum ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zugsverbindungen im Gegensatze zu früheren Jahren in der Weise festgesetzt worden, dass die Verhandlungen während des ganzen Sonntages stattfinden sollen. Der Samstag und Montag ist für die Hin- und Rückreise der Teilnehmer der Konferenz bestimmt. Der Ort der Delegiertenversammlung wird später festgesetzt werden.

Firmaänderung. Dem «S. H. A. B.» No. 13 vom 17. Januar 1919 entnehmen wir, dass unser Verbandsverein die «Société coopérative de consommation de S t. I m i e r» ihre Firma abgeändert hat in:

Société coopérative de consommation de St-Imier et environs.

Aufnahme. Die Verwaltungskommission hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar auf Grund von § 9 I a der Verbandsstatuten in den Verband aufgenommen die

Società Cooperativa di Consumo Pedemontese (Tegna, Verscio, Cavigliano) mit Sitz in Verscio, gegründet den 28. Juli 1918, Mitgliederbestand 82 und dem Kreis X zugeteilt.

Aus unserer Bewegung

Goldau. (B.-Korr.) Als bereits Bericht und Rechnung über das 11. Betriebsjahr in den Händen der Mitglieder waren, erschien in No. 50 (1918) dieses Blattes ein resümierender Bericht über das erste Jahrzehnt und das 10. Betriebsjahr unserer Genossenschaft. Es mag von Interesse sein, diesem Resümee noch beizufügen, dass als würdigen Abschluss dieses Jahrzehntes die Generalversammlung die Erwerbung eines Eigenheims beschloss. Wohl mehr noch als die Fatalitäten, die mit einem Mietverhältnis gewöhnlich verbunden sind, hat der Wunsch und das Verlangen nach eigenem Grund und Boden, wie er mehr oder weniger jedes Menschen Herz erfüllt, dazu beigetragen, dass die Genossenschaft heute eine der schönsten Liegenschaften im Ort ihr eigen nennt. Es ist charakteristisch, dass überall da, wo das Konsumvereinswesen eine gewisse Bodenständigkeit erworben hat, der genossenschaftlichen Kraft und Siegeszuversicht auch im Bau und in der Ausschmückung ihrer Heime Ausdruck verliehen wird. Und in der Regel nehmen denn auch die Gebäulichkeiten der Genossenschaften in den Gemeinden einen dominierenden Platz ein. Gewiss wollen die Genossenschafter mit ihren Werken nicht prahlen aber ihr Wille ist es doch, nach aussen zu bekunden, was Genossenschaftssinn und Solidarität vermögen. In diesem Sinn und Geist haben auch unsere Goldauer Genossenschafter gehandelt, als sie der Erwerbung unseres Eigenheims ihre Zustimmung gaben.

Das 11. Betriebsjahr umfasst einen Zeitraum von elf Monaten. Mit Rücksicht darauf, dass mit Ende September in der Regel der Herbstverkehr einsetzt, der gewöhnlich schon eine bedeutende Vermehrung der Lagerbestände und Migrosverkäufe mit sich bringt und in Verbindung mit dem Jahresabschluss Unzukömmlichkeiten nach sich zieht, wurde der Jahresabschluss um einen Monat zurück, das heisst auf Ende August festgesetzt.

Im Berichtsjahr sind 37 Familien ein- und 12 ausgetreten. Bestand bei Jahresabschluss 510 Mitglieder. Der Umsatz hat sich während den 11 Monaten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 20,511.— vermehrt und beträgt Fr. 281,743.—. Vom Betriebsüberschuss im Betrage von Fr. 19,679.51 sind auf Mobilien Fr. 800.— und auf Magazinschopf Fr. 250.— abgeschrieben, dem Reservefonds Fr. 1863.—, dem Baufonds Fr. 1863.— und dem Liegenschaftskonto Fr. 3000.— zugewiesen worden. Die Mitglieder erhielten Fr. 11,410.— (7% von Fr. 163,000.—) als Rückvergütung und Fr. 463.51 wurden auf neue Rechnung gestellt.

Redaktionsschluss: 23. Januar.

Die Pflege von Geist und Gemüt

sollte in keiner Genossenschaftsfamilie fehlen. Um sie zu erleichtern, hat der Verband schweiz. Konsumvereine eine **illustrierte Monatsschrift** ins Leben gerufen, die sich bei allen Kennern steigender Beliebtheit erfreut. Sie trägt den Titel

„SAMENKÖRNER"

und erscheint jeden Monat 16 Seiten stark, auf vortrefflichem Papier gedruckt, mit zahlreichen, gut ausgewählten Bildern. Jede Nummer enthält eine Erzählung, gemütvolle Gedichte, Ratschläge für Hausfrauen, Reiseschilderungen, Skizzen, Rubrik für Kinder etc. Da der **Jahresabonnementspreis nur 3 Franken beträgt,** dürfen die „Samenkörner" in Anbetracht ihrer mustergültigen Ausstattung als die **billigste Familienzeitschrift** bezeichnet werden. Das Abonnement läuft mit dem Kalenderjahr. Probenummern stehen unentgeltlich zur Verfügung. — Wir bitten alle Freundinnen und Freunde unserer Bewegung, für die Verbreitung der „Samenkörner" zu wirken.

Redaktion der „Samenkörner" Tellstr. 62, Basel

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

(Durch Bundesratsbeschluss zum Geschäftsbetrieb ermächtigt)

Einbezahltes Garantiekapital **250,000 Fr.** ∴ Gründungsfonds **100,000 Fr.**

Wir empfehlen uns den Genossenschaftern und ihren Familienangehörigen zum

Abschluss von Lebensversicherungen

nach

TARIF 1, mit ärztlicher Untersuchung, für Versicherungssummen von Fr. 500 bis 10,000
TARIF 2, ohne ärztliche Untersuchung, für Versicherungssummen von Fr. 100 bis 5,000

Die Versicherungssumme wird fällig beim Tode der versicherten Person, spätestens jedoch bei Erreichung eines bestimmten Altersjahres.

Billige Prämien: Dieselben können **jährlich, vierteljährlich** oder **monatlich** entrichtet werden.

Günstige Bedingungen: Versicherungen, für welche die Prämie nicht mehr entrichtet wird, sind schon nach **zweijähr.** Bestehen **rückkaufsfähig** oder in **prämienfreie** Versicherungen umwandelbar.

Rechnungsüberschüsse werden ausschliesslich **zugunsten der Versicherten** verwendet.

Prospekte usw. sind bei der **Verwaltung** (Tellstrasse 58, Basel) u. bei den **Agenturen** erhältlich.

Die Abteilung für

Wohnungskunst

des V.S.K.

vermittelt einfache, künstlerisch durchgeführte

Wohnungs-Einrichtungen

und einzelne Möbelstücke

in gutem und gediegenem Material,
in einfacher, zweckmässiger Form

Preislisten stehen jederzeit zur Verfügung

STÄNDIGE AUSSTELLUNG

täglich zur Besichtigung geöffnet im

Ausstellungsgebäude Güterstrasse No. 190 in Basel